

## **Positionierung des WindEnergy Networks zur Kabinetttvorlage des BMWi „Eckpunkte für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ nebst „Anlage zu den Eckpunkten für die Reform des EEG“ (Kabinettsvorlage vom 22.01.2014)**

Rostock, 28.01.2014

Wir begrüßen das Ziel, das EEG zu novellieren und die erneuerbaren Energien stärker ökonomisch und technisch in das System der Energieversorgung einzubinden. Das Eckpunktepapier des BMWi liefert nun die wesentlichen Elemente der neuen Bundesregierung für die zukünftige Entwicklungsrichtung, wobei aus unserer Sicht die Auswirkungen der Veränderungen und deren Praxistauglichkeit sorgfältig zu prüfen sind, sind sie doch mit sehr weitreichenden Veränderungen für die Branche verbunden. Das Ziel, das Ausmaß und die Geschwindigkeit des Kostenanstiegs zu reduzieren, darf nicht dazu führen, die Ziele der Energiewende zu minimieren oder zu neutralisieren. Eine in der Öffentlichkeit z.T. sehr einseitige Priorisierung der Energiewende allein auf die Stromkosten greift viel zu kurz. Neben dem Atomausstieg gilt es die CO<sub>2</sub>-Immissionen, in der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, deutlicher als bisher zu reduzieren. Die erneuerbaren Energien haben darüber hinaus schon heute enorme industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für den Industriestandort Deutschland. Sie sollen schon bald die zentrale Basis Deutschlands für eine sichere, umweltschonende und nachhaltige Energieversorgung sein. Dafür müssen aber alle Aspekte berücksichtigt und langfristig verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Zu den vorgesehenen Änderungen des EEG nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Windenergie an Land**

#### **1) Deckelung des jährlichen Zubaus auf 2.500 MW**

Windenergie an Land ist nachweislich die günstigste der erneuerbaren Energien. Eine Beschränkung ihres Zubaus ist volkswirtschaftlich fragwürdig. Darüber hinaus stellt sie den Strom-Ausbaukorridor der Energiewende als Ganzes in Frage und die CO<sub>2</sub>- und Erneuerbare-Energien-Ziele der Bundesregierung rücken in weite Ferne. Windenergie an

Land kann das Netz entlasten und so zur Systemstabilität beitragen, jedoch nur bei einem kontinuierlichen Ausbau. Dieses wird auch durch die Absicht unterstrichen, dass sich Windenergie weiterhin auch an guten Binnenstandorten noch rentieren muss. Dies ist mit dem gegenwärtigen Grenzwert nicht gegeben. Eine Deckelung des jährlichen Zubaus auf 2.500 MW wird jedoch eine Konzentration überwiegend auf den Norden bewirken und die Kosten für den Netzausbau ansteigen lassen. Wenn im Rahmen der Mengensteuerung eine Deckelung unumgänglich sein sollte, so müsste dieser bei 3.000 - 3.500 MW/a liegen.

## 2) Vergütung

Der Vorschlag zur EEG-Novelle bleibt hinsichtlich der Anfangsvergütung für Windenergieanlagen an Land unklar. Aufgrund des Wegfalls des Systemdienstleistungs- und Repowering-Bonus sowie der Einpreisung der Management-Prämie sollte zwingend eine Vergütung in Höhe von mindestens 9 ct/kWh festgeschrieben werden. Überdies stellt der Wegfall des Repowering-Bonus eine nicht akzeptable Veränderung dar. Dieses Instrument bewirkte bisher den Abbau oft vereinzelt gebauter Altanlagen zugunsten neuer, konzentrierter Windparks. Hierdurch wurde die Belastung des Landschaftsbildes reduziert und die Akzeptanz der Bürger konnte erhöht werden. Es ist zu empfehlen, dieses erfolgreiche Instrument, in modifizierter Form, fortzuführen. Eine Absenkung des Bonus auf 0,40 ct/kWh bei gleichzeitiger Kapazitätsbegrenzung der Neuanlage auf das zwei bis vierfache der Altanlage wäre ein akzeptabler, gangbarer Weg.

## 3) Atmender Deckel als Steuerungsinstrument

In Anbetracht der Art und Weise der Projektentwicklung und -umsetzung erscheint eine Analogie zur Photovoltaik nicht nachvollziehbar. Zunächst einmal ist aufgrund des komplexen, Zeit und kostenintensiven Planungs- und Entwicklungsprozesses sowie der Netzanschluss-thematik die Gefahr eines übermäßigen, bzw. unkontrollierten Ausbaus der Windenergie an Land nicht gegeben. Jedoch bedroht dieses Instrument getätigte Anfangsinvestitionen und verunsichert Investoren massiv. Bei 3- bis 5-jährigen Planungen und Investitionshöhen von mehreren hunderttausend Euro ist dies nicht akzeptabel. Bürgerenergievorhaben werden durch dieses Instrument besonders gefährdet.

## 4) Ausschreibungen als Förderinstrument

Ausschreibungen sind nicht zuletzt aufgrund der hohen Kosten zu Beginn eines Windpark-Projektes, vor der Antragstellung zur Genehmigung, höchst problematisch. Sie wurden in Deutschland bisher nicht praktiziert und führen auch in anderen Ländern nicht immer zu Kosteneinsparungen. Im Gegenteil! Zudem führen sie vermutlich zu Benachteiligungen kleiner und mittlerer Unternehmen. Ein Ausschreibungssystem, wie auch immer konkret ausgestaltet, wäre allenfalls nur nach genauer Kenntnis und Evaluation – wenn seine Wirkungen untersucht und positive Effekte nachvollziehbar belegt sind – annehmbar. In diesem Fall sollte die Einführung aus Gründen der Planungssicherheit nicht vor 2019 erfolgen. Eine unmittelbare Einführung, ohne Übergangsphase, lehnen wir ab.

5) Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch für WEA

Die Regulierung, welche es den Ländern erlaubt Regeln zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung festzulegen, ist sehr kritisch zu betrachten. In ihr liegt die Gefahr, dass unangemessene Abstandsregeln den Ausbau der Windenergie an Land bremsen, sogar anhalten. Ferner ist dies einer bundeseinheitlichen Regulierung abträglich.

## **Windenergie auf See**

1) Unveränderte Fortführung des Stauchungsmodells bis 2019

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung des Stauchungsmodells, wurde von der Offshore-Branche begrüßt, dient sie doch der Kompensation eingetretener Verzögerungen im Zuge des Systemwechsels im Netzanschlussregime. Die nunmehr vorgesehene Degression in den Jahren 2018 und 2019 um jeweils 1 ct/kWh neutralisiert diesen Effekt und bringt neue Verunsicherungen in die Finanzplanung von in Umsetzung befindlichen Projekten. Gerade bei solchen sehr zeit- und kostenintensiven Projektplanungen ist Vertrauen in die Beständigkeit von Rahmenbedingungen von höchster Bedeutung. Durch die Änderung der Bedingungen des Koalitionsvertrages wird abermals Vertrauen von Investoren verspielt.

Ganz wesentlich ist aber, dass die Projekte mit Baubeginn 2018 / 2019 die in Zukunft erwarteten Kostensenkungspotentiale noch nicht realisieren können, da die Vertragsabschlüsse 3-4 Jahre zuvor erfolgen, d.h. auf Basis der Kostenkalkulation der Jahre 2014-2016. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Kosteneinsparungen sind in der Studie der Deutschen Offshore Stiftung ermittelt worden. Unter diesen Voraussetzungen sind erste Kostenersparnisse ab 2018 zwar durchaus realistisch, aber sie verwirklichen sich erst in Projekten, die 2021 in Betrieb gehen. Deshalb lehnen wir die geplante Absenkung der Vergütung ab.

2) Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020

Das Ausbauziel von 6,5 GW bis zum Jahr 2020 mit einem „fixen Deckel“ zu versehen ist wenig zielführend. Ein Zwischenziel sollte als Planungsziel, nicht als Deckel behandelt werden. Unter Umständen kommt ein „atmender Deckel“ in Betracht, denn die Gefahr eines Abbremsens des Ausbaus bei Zielannäherung wird immanent. Ein Ausbauziel von 6,5 GW Projektleistung darf nicht mit der Kapazität des offshore-Netzes gleichgesetzt werden, da der Netzausbau aufgrund der Bestimmungen des Systemwechsels den Windparkprojekten vorausseilen muss. Um ein Ausbauziel von 6,5 GW zu erreichen, müssen Netz und Konverterstationen (Nordsee) mit einer entsprechend höheren Gesamtkapazität bereits gebaut worden sein. Zum einen, weil standardisierte Netzkomponenten verbaut werden (900MW / Konverter), zum anderen, weil die Kapazität

einer Konverterstation nicht immer in voller Höhe zugeteilt werden kann, denn die realisierten Projekte verteilen sich ungleichmässig auf die Konverterstationen der Cluster. Eine Beschränkung auf Projekte mit unbedingter Netzanbindungszusage lehnen wir ab, weil diese Regelung den gesetzlich eingeleiteten Systemwechsel ignoriert und Projekte nach dem neuen System benachteiligt.

3) Ausbauziel von 15 GW bis 2030

Eine gesetzliche Fixierung auf 15 GW bis zum Jahr 2030 ist aus unserer Sicht zu früh und zu vorsichtig bemessen. Grundsätzlich darf es keine gesetzliche Fixierung geben, denn die Mengensteuerung erfolgt offshore bereits durch die Regelungen im EnWG (Systemwechsel).

4) Mengensteuerung durch Begrenzung auf 2 Offshore Windparks pro Jahr

Eine Beschränkung auf den Bau von maximal 2 Projekten pro Jahr ist nicht akzeptabel. Diese Menge ist viel zu niedrig und führt perspektivisch zu einer sinkenden Auslastung der bereits geschaffenen Industriekapazitäten. Bereits jetzt haben die Verzögerungen zu zahlreichen Entlassungen in den überwiegend mittelständisch geprägten Unternehmen geführt. Dieser Trend muss aufgehalten werden. Zugleich könnten Projekte in der Ostsee benachteiligt werden. Die Beschränkungen wird massive negative Auswirkungen auf die umsetzungswilligen Windparkprojekte und den Szenariorahmen der Bundesnetzagentur haben. Aufgrund der engen Abhängigkeiten kommt es zu massiven Verzögerungen des Netzausbaus. Unter solchen Rahmenbedingungen können die erhofften Kosteneinsparungen kaum in der prognostizierten Höhe erreicht werden.

5) Offshore Windenergie - langfristig Planbarkeit schaffen

Das von der Bundesregierung bereits im Jahre 2002 ausgegebene Gesamtziel für den Ausbau der Offshore Windenergie in Höhe von 25 GW für Nord- und Ostsee muss beibehalten werden. Auch, wenn unter heutigen Rahmenbedingungen nicht sicher bestimmt werden kann, wann genau dieses Ziel erreicht wird. Die langfristige Perspektive mit einer Sicherheit für getätigte Investitionen, sowohl in die Projektentwicklung, als auch in Fertigungsstätten, Häfen und Infrastruktur, jeweils mit ihren langen Vorlaufzeiten- und Kosten, gehörten bislang zu den Vorzüge des Industriestandortes Deutschlands. Dieses darf nicht durch eine Kürzung um 40% aufgegeben werden.

6) Klarstellung Wassertiefe und Küstenentfernung

Wir möchten klarstellen, dass diese Regelungen im EEG1.0 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit deutscher Projekte unbedingt erhalten bleiben muss. Die Berücksichtigung von Wassertiefe und Küstenentfernung im EEG 1.0 nimmt Bezug auf die besonderen deutschen Offshore-Bedingungen, bei der die Windparkflächen aus Akzeptanzgründen und Gründen des Natur- und Umweltschutzes weit vor die Küsten platziert werden mussten. Für diese Projekte mussten bisher hohe Projektvorlaufkosten in

Kauf genommen werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte auch zukünftig gesichert bleiben.

Windenergie auf See und an Land weisen ihre eigene Charakteristik auf. Windenergie auf See ist der Grundlastfähigkeit, bei einer Stromspeisung an mehr als 340 von 365 Tagen im Jahr, sehr nahe und weist trotz momentan höherer Kosten erhebliche Kostensenkungspotenziale auf. Sie hat großes industriepolitisches Potential für ganz Deutschland. Ihre Entwicklung basiert auf den Entwicklungen und Erfahrungen der Windenergie an Land. Diese ist mittlerweile die preisgünstigste Technologie aller erneuerbaren Energien. Beide sind für den Erfolg der Energiewende unverzichtbar und volkswirtschaftlich bedeutend. Die Neuregelungen im EEG 2.0 müssen dem umfassend Rechnung tragen.

  
Andree Kffländer

Vereinsvorsitzender